

Niederschrift

**über die 7. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates am Mittwoch,
dem 29.06.2005 um 17.00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstr. 40**

Die Mitglieder des Rates der Stadt Hilden hatten sich nach ordnungsgemäßer Einladung des Bürgermeisters vom 20.06.2005 am Mittwoch, 29.06.2005 um 17.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses versammelt.

Unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Scheib waren anwesend:

I. die Mitglieder des Rates:

- | | | |
|-----|--------------|-------------------------------|
| 1. | Ratsmitglied | Dr. Ralf Bommermann/CDU |
| 2. | „ | Susanne Brandenburg/CDU |
| 3. | „ | Alexander Büttner/CDU |
| 4. | „ | Reinhard Eisen/CDU |
| 5. | „ | Peter Hancke/CDU |
| 6. | „ | Hans-Heinrich Helikum/CDU |
| 7. | „ | Carsten Herlitz/CDU ab TOP 3a |
| 8. | „ | Lothar Kaltenborn/CDU |
| 9. | „ | Achim Kleuser/CDU |
| 10. | „ | Ute-Lucia Krall/CDU |
| 11. | „ | Dr. Stephan Lipski/CDU |
| 12. | „ | Claudia Schlottmann/CDU |
| 13. | „ | Norbert Schreier/CDU |
| 14. | „ | Jürgen Spelter/CDU |
| 15. | „ | Angelika Urban/CDU |
| 16. | „ | Heinz-Georg Wingartz/CDU |
| 17. | „ | Reinhard Zenker/CDU |
| 18. | „ | Birgit Alkenings/SPD |
| 19. | „ | Hans-Georg Bader/SPD |
| 20. | „ | Anabela Barata/SPD |
| 21. | „ | Astrid Becker/SPD |
| 22. | „ | Manfred Böhm/SPD |
| 23. | „ | Ludger Born/SPD |
| 24. | „ | Christoph Bosbach/SPD |
| 25. | „ | Torsten Brehmer/SPD |
| 26. | „ | Reinhold Daniels/SPD |
| 27. | „ | Marie-Liesel Donner/SPD |
| 28. | „ | Dagmar Hebestreit/SPD |
| 29. | „ | Rolf Mayr/SPD |
| 30. | „ | Hans-Werner Schneller/SPD |
| 31. | „ | Hiltrud Stegmaier/SPD |
| 32. | „ | Thomas Wittfeld/SPD |
| 33. | „ | Peter Dahm-Korte/BA |
| 34. | „ | Ludger Reffgen/BA |
| 35. | „ | Claudia Schnatenberg/BA |
| 36. | „ | Udo Weinrich/BA |
| 37. | „ | Klaus-Dieter Bartel/Grüne |
| 38. | „ | Susanne Vogel/Grüne |

- 39. „ Friedhelm Burchartz/FDP
- 40. „ Rudi Joseph/FDP
- 41. „ Horst Welke/FDP
- 42. „ Werner Horzella/dUH
- 43. „ Marlene Kochmann/dUH

entschuldigt fehlte:

- 44. „ Roland Weiss/CDU
- 45. „ Jürgen Scholz/SPD
- 46. „ Ellen Reitz/Grüne

II. von der Verwaltung:

- 1. Bürgermeister Scheib
- 2. 1. Beigeordneter Thiele
- 3. Beigeordneter Danscheidt
- 4. Beigeordneter Gatzke
- 5. Beigeordneter Rech
- 6. Stadtoberverwaltungsrat Klausgrete/II/20/22
- 7. Stadtoberamtsrat Witek/I/14
- 8. Stadtamtmann Becker/01, zugleich als Schriftführer
- 9. Frau Schiller/01

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Niederschrift über die 6. Sitzung des Rates am 27.04.2005 – Bedenken gegen die Richtigkeit – SV 01/037
- 2. **Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses**
 - a) Gemeinsame Adoptionsstelle im Kreis Mettmann – SV 51/44
 - b) Maßnahmen zur Versorgung der Kinder unter 3 Jahren – SV 51/47
- 3. **Haushalts- und Finanzangelegenheiten**
 - a) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel bei HhSt. 5600.5001
- SV 26/011;
 - b) Erweiterung der Bestattungsmöglichkeiten auf den Hildener Friedhöfen – SV 68/007;
 - c) 11. Nachtragssatzung vom ... zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 – SV 60/015;
 - d) 3. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996 – SV 60/016;

- e) 25. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 – SV 60/014;
- f) Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz NW - SV 60/013;
- g) Abrechnung der Erschließungsanlage Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn;
hier:
 - I. Kostenspaltungsbeschluss
 - II. Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn
 - III. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn – SV 60/017;
- h) Festlegung des Gebührenmaßstabs für die Niederschlagswassergebühr – SV 20/027.

4. Bau- und Planungsangelegenheiten

- a) Bebauungsplan Nr. 7A, 4. Änderung für den Bereich Hummelster Straße/Hochdahler Straße;
hier:
 - 1. Abhandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
 - 2. Satzungsbeschluss – SV 61/051
- b) Bebauungsplan Nr. 211 für den Bereich Zur Verlach / Eschenweg;
hier: Beschluss zur Einstellung des Planaufstellungsverfahrens – SV 61/052;
- c) Neugestaltung „Alter Markt“;
hier: Variantendarstellung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise – SV 66/025;
- d) Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung für den Bereich Rüsternweg / Ulmenweg;
hier:
 - 1. Abhandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
 - 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung – SV 61/057.

5. Anträge

- a) Volkshochschule Hilden-Haan; Zukunft der berufsqualifizierenden Maßnahmen im Zweckverband
hier: Antrag zur Tagesordnung der BA-Fraktion vom 30.05.2005, Sachstands-bericht – SV 01/039;
- b) Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten
hier: Antrag der BA-Fraktion vom 07.06.2005 – SV 20/025;
- c) Kontrolle der Verwaltung verbessern – Zuständigkeitsordnung anpassen
hier: Antrag der BA-Fraktion vom 07.06.2005 – SV 20/026

6. Wahl des stellvertretenden Sachverständigen für Bewertungsfragen im Umlegungsausschuss - SV 61/059

7. Strategiepapier Integration – Beschluss zum Integrationskonzept – SV 50/10

8. Wahrnehmung kommunaler Aufgaben in anderen Organisations- und Rechtsformen – SV 20/024
 1. Sachstandsbericht
 2. Umwandlung des Zentralen Bauhofes in eine Anstalt öffentlichen Rechts (bisher: SV 68/001)
 3. Gemeinsamer Antrag der Fraktion BA, FDP und dUH
9. Umsetzung des Elektro-Schrott-Gesetzes
hier: Erweiterung des Wertstoffhofes/Bauhofes – SV 68/009
10. Ehrenordnung des Rates der Stadt Hilden – SV 01/036
11. Satzung über die Durchführung eines Bürgerentscheides – SV 10/004
12. Anerkennung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamtspass – SV 01/038
13. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
14. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

II. Nichtöffentliche Sitzung

13. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
14. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
15. Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts – SV 23/12
16. Änderung des Betriebsführungsvertrages vom 12.12.2002 zwischen der Stadthalle Hilden GmbH und der Alzer Projektmanagement GmbH – SV 20/028

I. Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende, Bgm. Scheib, eröffnete die öffentliche Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Rates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und die Sitzungsvorlagen vollständig zugegangen seien. Unter dem Tagesordnungspunkt 5a) war entsprechend eines Antrages der Fraktion Bürgeraktion Hilden ein mündlicher Sachstandsbericht über die Zukunft der berufsqualifizierenden Maßnahmen im Zweckverband Volkshochschule Hilden-Haan vorgesehen. Hierzu habe er sich entschlossen, anstelle des mündlichen Sachstandsberichtes die vor der Sitzung verteilte Tischvorlage den Ratsmitgliedern zu unterbreiten.

Anschließend gratulierte er nachfolgenden Mitgliedern des Rates und der Verwaltung nochmals nachträglich zum Geburtstag:

- 28.04. Ludger Born
- 01.05. Dagmar Hebestreit
- 06.05. Beig. Norbert Danscheidt
- 10.05. Rolf Mayr

10.05. Birgit Alkenings
13.05. Jürgen Scholz
15.05. Horst Welke
17.05. Angelika Urban
17.05. Reinhold Daniels
18.05. Hiltrud Stegmaier
27.05. Marlene Kochmann
31.05. Manfred Böhm
01.06. Claudia Schlottmann
29.06. Thomas Wittfeld

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Anschließend wurde wie folgt beraten und beschlossen:

1. Niederschrift über die 6. Sitzung des Rates am 27.04.2005 – Bedenken gegen die Richtigkeit – SV 01/037

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt stellt fest, dass die Niederschrift über die 6. Sitzung des Rates am 21.04.2005 in folgendem Punkt falsch ist:

In den Wortbeiträgen zu TOP 3 „Resolution zur Polizeistrukturereform in NRW – SV 01/034“ heißt es:

Aus seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Kreispolizeibeirates verwies Ratsmitglied Horzella/dUH darauf, dass die Verabschiedung der Resolution in der heutigen Sitzung des Rates angesichts des derzeitigen Wahlkampfes wichtig wäre. Dennoch sei er sich sicher, dass eine Reform komme, egal wer die Landtagswahl gewinne. *In diesem Zusammenhang verwies er auch darauf, dass die Polizeibehörden in NRW in den vergangenen Jahren von ursprünglich 54 auf jetzt nur noch 16 zurückgefahren wurde. (...)*

Richtigerweise müsste es heißen:

(...) In diesem Zusammenhang verwies er auch darauf, dass die Polizeibehörden in NRW unter Einbeziehung der Bezirksregierung von jetzt 54 auf dann, je nach politischem Vorschlag, zwischen 13 und 20 Behörden zurückgefahren werden. (...)“

2. Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

a) Gemeinsame Adoptionsstelle im Kreis Mettmann – SV 51/44

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden stimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss dem der SV als Anlage beigefügten Vertragsentwurf der kreisangehörigen Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Wülfrath, Ratingen und Velbert über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter im Kreis Mettmann gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) zu.“

b) Maßnahmen zur Versorgung der Kinder unter 3 Jahren – SV 51/47

Rm. Reffgen/BA verwies darauf, dass die Bezuschussung der Maßnahme möglicherweise nicht ganz risikolos sei.

Unabhängig davon begrüßte er wie die übrigen Vertreter der Fraktionen die Sitzungsvorlage.

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt nimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss den vorliegenden Bericht über die Maßnahmen zur Versorgung der Kinder unter 3 Jahren zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfe-ausschuss:
 - 2.1 Die Einrichtung von 5 Betreuungsnestern bei Kindertages-einrichtungen zum 01.09.2005 entsprechend der entwickelten Maßnahmenplanung.
 - 2.2 Für das Haushaltsjahr 2005 werden folgende Stellenplan-Änderungen notwendig:
Einrichtung von 2 befristeten Vollzeit-Stellen der Verg.-Gr. VI b / V c BAT zum 01.09.2005.
 - 2.3 Die Zahl der Tagespflegestellen wird von derzeit 19 auf 25 ab 01.09.2005 erhöht.
 - 2.4 Die Übernahme der im Rahmen der Umwandlung von 2 Kindergartengruppen / Tagesstättengruppen in eine Kleine Altersgemischte Gruppen entstehenden erhöhten Betriebskosten im Rahmen eines freiwilligen städt. Zuschusses.

3. **Haushalts- und Finanzangelegenheiten**

- a) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel bei HhSt.
5600.5001 - SV 26/011
-

Rm. Joseph/FDP erklärte, seine Fraktion werde dem Beschlussvorschlag heute zustimmen. Dennoch sei sie mit der Vorgehensweise der Verwaltung im Hinblick darauf, dass der Schaden Anfang Mai festgestellt wurde und die Dringlichkeitsentscheidung 6 Wochen später am 16.06.2005 gefasst wurde, nicht ganz einverstanden.

1. Beig. Thiele erläuterte, dass der Schaden zwar im Mai festgestellt wurde, aber dass das Ausmaß erst mit der Kostenrechnung durch das prüfende Ingenieurbüro am 15.06.2005 bekannt wurde. Auch die Verwaltung habe nicht mit solchen Kosten gerechnet.

Rm. Horzella/dUH erklärte, es sei ein Skandal, dass es zu diesem Gebäude keine Leitungspläne gäbe, obwohl das Gebäude relativ jung, nämlich aus den 70er Jahren sei. Er rege an, dies in vergleichbaren Gebäuden der Stadt unverzüglich nachzuholen.

1. Beig. Thiele entgegnete hierauf, dass dies selbstverständlich bei den Gebäuden, die jetzt zur Sanierung anstünden, in jedem Falle erfolgte. Er warne aber davor, dies grundsätzlich jetzt bei allen Gebäuden zu tun. Dies würde immense Kosten verursachen.

Weiter teilte 1. Beig. Thiele mit, dass bei der Überprüfung Feuchtigkeitsschäden unter den Bodenfliesen und später auch unter dem Hallenboden an der Bodenplatte festgestellt wurde, so dass sogar weitere Kosten auf die Stadt zur Beseitigung dieser Schäden zukämen.

Rm. Weinrich/BA bemängelte in diesem Zusammenhang, dass der Sitzungsplan zu wenige Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vorsähe. Seiner Auffassung nach sei eine Dringlichkeit im Sinne des Gesetzes nicht gegeben, da die Gemeindeordnung vorgäbe, dass eine Dringlichkeitsentscheidung nur dann getroffen werden müsse, wenn der Haupt- und Finanzausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden könne. Auch sei seiner Auffassung nach der Spielbetrieb nach den Sommerferien nicht gefährdet gewesen, wenn der Rat erst in seiner heutigen Sitzung über die überplanmäßigen Haushaltsmittel entschieden hätte. Zumindest hätte es Wege gegeben, die Fraktionen vorab zu informieren.

Dieser zuletzt geäußerten Auffassung schloss sich Rm. Burchartz/FDP an, obwohl er grundsätzlich der Meinung sei, dass die Verwaltung richtig gehandelt habe.

Nach einer weiteren kurzen Aussprache fasste der Rat mit 40 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt genehmigt die nachfolgend aufgeführte, von Bürgermeister Günter Scheib und Ratsmitglied Angelika Urban am 17.05.2005/16.06.2005 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW gefasste Dringlichkeitsentscheidung:

„Zur Umsetzung des Modernisierungskonzeptes für Sportplatzanlagen hat der Rat der Stadt Hilden im Haushaltsplan 2005 insgesamt 145.000 € bereitgestellt (HSt. 5600.000.5001). Für weitere, umfassende Sanierungsmaßnahmen in der Turnhalle Hoffeldstr. 106 wird hiermit ein Betrag von insgesamt

256.500 €

überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung wird durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage (70.000 €), durch HSt. 7000.6203 (60.000 €) und HSt. 2300.5001 (45.000 €) ermöglicht.

Begründung:

Im 2. Zwischenbericht des Modernisierungskonzeptes für Sportplatzanlagen war für das Jahr 2005 u.a. vorgesehen, den Umkleidetrakt des Sportplatzes Hoffeldstraße einigen Unterhaltungsmaßnahmen zu unterziehen (z.B. Austausch der Duschköpfe, Installation hygrostatistischer Ventilatoren, Ersatz der Beleuchtung, Neuverfliesung, Austausch von Türblättern). Diese Unterhaltungsmaßnahmen sollten zwar auch dem technischen Erhalt des Gebäudes dienen, eine Grundsanierung der Anlage war jedoch nicht beabsichtigt und nach bisherigen Erkenntnissen auch nicht erforderlich.

Ende der 18. KW 2005 kam es im Umkleidebereich des Sportplatzes zu einem Wasserrohrbruch, der sofortige Aktivitäten des Amtes II/26 erforderte. Bei der Begutachtung des Schadens war es erstmals möglich, die Konstruktion der Wasser führenden Leitungen in Augenschein zu nehmen (Bestandspläne, die Konstruktionsart und Leitungsführung der Wasserversorgung in diesem Gebäude dokumentieren, existieren bei der Stadt Hilden nicht).

Es stellte sich heraus, dass auch dieses Gebäude – wie viele Objekte dieses Alters - nicht über einen Leitungskreislauf verfügt, in dem das Wasser ständig zirkulieren kann, sondern vielmehr das Wasser in tote Leitungsenden fließt und dort „steht“. Dieses stehende Wasser ist die entscheidende Ursache, die letztlich zur Bildung von Legionellen und damit zur Stilllegung des sanitären Bereiches für Umbaumaßnahmen führt.

Angesichts dieser neuen Erkenntnisse ist nunmehr die gesamte Umbauplanung zu revidieren. Die jetzt erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen stehen einer Grundsanierung der sanitären Anlagen des Gebäudes gleich, die zugleich auch einen höheren Finanzmitteleinsatz erfordert. Nachdem nunmehr für einen Großteil der auszuführenden Gewerke aussagekräftige Angebote vorliegen, erfordert diese Grundsanierung Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rd. 280.000 €. Da bisher für die Turnhalle Hoffeldstraße lediglich ein Betrag von 23.500 € eingeplant war, ist somit die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 256.500 € erforderlich.

b) Erweiterung der Bestattungsmöglichkeiten auf den Hildener Friedhöfen – SV 68/007

Rm. Horzella/dUH sprach sich nicht grundsätzlich gegen die Erweiterung der Bestattungsmöglichkeiten auf den Hildener Friedhöfen aus, wohl aber gegen die vorgesehene Höhe der Gebühr für die Ausbringung der Asche eines Verstorbenen auf dem Aschestreufeld und verwies dagegen auf die hierfür vorgesehenen Gebühren der Städte Düsseldorf und Ratingen, die bei weitem niedriger seien. Hierbei verwies er auch darauf, dass die Verwaltung in der Sitzungsvorlage zum Ausdruck gebracht habe, dass das vorgesehene Aschestreufeld ansonsten für den Friedhof wegen der dort gewachsenen Bäume nicht mehr brauchbar wäre. Insofern dürfte es seiner Auffassung nach auch nicht in die Gebührenbedarfsberechnung mit einfließen. Darüber hinaus sei die angesetzte Verzinsung der Fläche mit 6 % im Vergleich zu den aktuell marktüblichen Zinssätzen zu hoch angesetzt. Er beantrage, die Gebühr neu zu berechnen und die Vorlage hinsichtlich dieser Gebühr noch einmal im Fachausschuss zu beraten.

Rm. Vogel/Grüne begrüßte den Antrag von Rm. Horzella/dUH, da auch ihre Fraktion die Gebühr als zu hoch empfinde, zumal in der Sitzungsvorlage zunächst von zwei Bestattungen pro Jahr ausgegangen werde, in der Gebührenbedarfsberechnung aber letztlich nur von einer Bestattung.

Beig. Rech verwies darauf, dass die Sitzungsvorlage in der Kleinen Gebührenkommission ausführlich diskutiert wurde. Die Prognose hinsichtlich der Fallzahlen basiere auf den Erfahrungen anderer Städte. Diese würde selbstverständlich jährlich überprüft und ggf. angepasst werden. Letztlich sei die Möglichkeit der Nutzung des Aschestreufeldes ein Angebot, über das jeder selber entscheiden kann, ob er es annimmt oder nicht. Die Verwaltung schätzt die Prognose hinsichtlich der Fallzahlen jedoch generell als realistisch ein.

1. Beig. Thiele erwiderte auf den Einwand von Herrn Horzella zu dem seiner Auffassung nach zu hohen Zinssatz, dass die Stadt Hilden sich mit einer angenommenen Verzinsung von 6 % am unteren Rand der Möglichkeiten bewege. Die Prüfanstalt hatte zuletzt sogar eine Anhebung des Zinssatzes auf 8 % vorgeschlagen. Dieser Zinssatz orientiere sich nicht an den aktuellen Marktzinsen, sondern an langjährigen Mittelwerten. Weiter entgegnete er, dass sicherlich eine geringere Gebühr hierfür angesetzt werden könne, wenn der Rat dies wolle. Der Vorschlag der Verwaltung richte sich jedoch nach der aufgrund einer Kosten- und Leistungsrechnung zu erhebenden kostendeckenden Gebühr. Sofern mit einer geringeren Gebühr Verluste eingefahren würden, würden diese vorgetragen und müssten zu einem späteren Zeit-

punkt in die Kostenleistungsrechnung einfließen und führten dann wiederum zu einer erhöhten Gebühr.

Nach einer weiteren kurzen Aussprache lehnte der Rat den Antrag von Rm. Horzella/dUH auf Rückverweisung an den Fachausschuss hinsichtlich der Gebühr für die Nutzung des Aschestreufeldes mit 8 Ja-Stimmen gegen 36 Nein-Stimmen ab.

Sodann fasste der Rat ohne Beteiligung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit 37 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen und 2 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt,

1. ab 01.10.05 werden auf den städtischen Friedhöfen als zusätzliche Bestattungsformen „Aschestreufelder“ und „pflegefreie Gräber“ eingeführt.
2. Haushaltsmittel in Höhe von 5.370 € für die Herrichtung des Aschestreufeldes und 5.500 € für die erste Verlegung des Steinplattenbandes der pflegefreien Reihengräber werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt durch Inanspruchnahme der allgemeinen Deckungsreserve.
3. die Ergänzung der Gebührensatzung zum 01.10.2005 entsprechend den in der Sitzungsvorlage dargestellten Gebührenbedarfsberechnungen.“

Einwohnerfragestunde

Frau Ursula Probst, Regerstr. 6, Hilden – Ersatzpflanzungen Schalbruch

Frau Ursula Probst fragte danach, wann die Ersatzpflanzungen für die widerrechtlich gefälltten Bäume im Bereich Schalbruch vorgenommen würden.

Bgm. Scheib sicherte zu, ihr diese Antwort schriftlich zukommen zu lassen.

- c) 11. Nachtragssatzung vom ... zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden
- (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 – SV 60/015
-

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 40 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch die Kleine Gebührenkommission:

Die der SV als Anlage in vollem Wortlaut vorliegende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden – Friedhofsgebührensatzung – wird hiermit unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit der Sitzungsvorlage Nr. IV-68-007 Erweiterung der Bestattungsmöglichkeiten auf den Hildener Friedhöfen für das Haushaltsjahr 2005 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

*Die 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden – Friedhofsgebührensatzung – ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

- d) 3. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden
vom 20.06.1996 – SV 60/016
-

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 42 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung in der Kleinen Gebührenkommission:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 3. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996 (Anlage zur SV) wird hiermit beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

*Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigelegt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

- e) 25. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung
der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 – SV 60/014
-

Rm. Joseph/FDP erklärte, dass seine Fraktion nach wie vor gegen die Regenwassergebühr sei. Da es aber ein Gerichtsurteil gäbe, welches die Städte hierzu verpflichtet, werde sich seine Fraktion dem Beschlussvorschlag enthalten.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat mit 41 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 25. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 wird hiermit beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

*Die 25. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden ist der Niederschrift als **Anlage 3** beigelegt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

- f) Neufassung der Straßenbaubeitragsatzung gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz NW
- SV 60/013
-

Rm. Bartel/Grüne führte aus, dass die Sitzungsvorlage im Hinblick auf die vorgesehenen Steigerungsraten bei den Straßenbaubeitragsbemessungen um bis zu 400 % einige Brisanz enthielte. Dies bedeute teilweise eine enorme zusätzliche Belastung für die Betroffenen. Zugabenermaßen sei der Standard der Straßenausbauten in Hilden recht hoch, eine zu hohe Beteiligung der Bürger an den Kosten sei aber durchaus geeignet, die Akzeptanz beim Bürger für diese Maßnahmen zu gefährden. Er halte es für angebracht, hierüber noch einmal nachzudenken und vor allem konkrete Fallzahlen zu benennen.

Rm. Horzella/dUH schloss sich diesen Ausführungen grundsätzlich an und verwies darüber hinaus auf die erst in der letzten Sitzung erfolgte Grundsteueranhebung. Auch er halte eine moderate Erhöhung für besser und beantrage eine Vertagung und Rückverweisung an den Stadtentwicklungsausschuss.

Auch die Rm. Welke/FDP, Burchartz/FDP und Reffgen/BA kritisierten die teilweise enormen Steigerungsraten sowohl im Hinblick auf die Gesamtbelastung der Bürgerinnen und Bürger wie auch zumindest teilweise im Hinblick auf die ihrer Auffassung nach teilweise ungerechte Kostenbeteiligung.

Beig. Rech entgegnete, dass bei einer Straßenerneuerung einerseits die Wertsteigerung zu berücksichtigen sei, andererseits die Gemeinde auch verpflichtet ist, sich zu refinanzieren. Wenn hier auf eine Refinanzierung über Beiträge verzichtet würde, müsste dies aus den allgemeinen Steuereinnahmen erfolgen.

Rm. Alkenings/SPD verwies darauf, dass die unterschiedliche Nutzung der Straßen durch unterschiedliche Prozentsätze berücksichtigt werde und aus diesem Grund die Gebührensätze angemessen und gerecht wären und verwies auch noch mal darauf, dass der Gesetzgeber verlange, dass die Kosten in erster Linie auf die Nutzer umzulegen seien und nicht durch allgemeine Steuern finanziert werden sollen.

Nach einer weiteren kurzen Aussprache lehnte der Rat den Antrag von Rm. Horzella/dUH auf Rückverweisung und Neuberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss mit 11 Ja-Stimmen gegen 33 Nein-Stimmen ab.

Sodann beschloss der Rat mit 33 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Stadtentwicklungsausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragsatzung) – Anlage 4 der SV – wird hiermit beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

*Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragsatzung) ist der Niederschrift als **Anlage 4** beigelegt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

- g) Abrechnung der Erschließungsanlage Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn;
hier:
- I. Kostenspaltungsbeschluss
 - II. Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn
 - III. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn – SV 60/017
-

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungs-ausschuss:

- I. Gemäß § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Straße Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn, im Wege der Kostenspaltung mit Ausnahme der Teileinrichtung Grunderwerb, ermittelt und abgerechnet.
- II. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn, (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.
- III. Alle von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
Die vor bezeichnete Erschließungsanlage ist - mit Ausnahme der Teileinrichtung Grunderwerb - endgültig hergestellt.
Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter II. benannten Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

h) Festlegung des Gebührenmaßstabs für die Niederschlagswassergebühr – SV 20/027

Rm. Weinrich/BA erklärte, er sei nicht in der Lage den Beschlussvorschlag in allen Teilen zum jetzigen Zeitpunkt nachzuvollziehen und schlug vor, lediglich Ziffer 2, die Buchstaben a) bis c), zur Beschlussfassung zu stellen.

Rm. Dr. Bommermann/CDU erklärte, auch seine Fraktion sähe sich derzeit nicht in der Lage, über eine Satzung abzustimmen und verwies darauf, dass am 17.08.2005 eine Informationsveranstaltung zu dieser Thematik vorgesehen sei. Seiner Auffassung nach sollte dieser Termin erst abgewartet werden. Bis dahin sollten die Regelungen zur Übertragung der Nachweispflicht auf den Bürger, die Bezahlung des Gutachtens in jedem Fall durch den Bürger und eine grundsätzliche 50%ige Heranziehung des Bürgers, auch wenn er den Kanal überhaupt nicht benutzt, rechtlich geprüft werden. Er beantrage daher eine Vertagung der Sitzungsvorlage im Ganzen auf die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

1. Beig. Thiele warnte ausdrücklich davor, die Sitzungsvorlage heute nicht zu beschließen, da ansonsten der Zeitplan mit dem vorgesehenen In-Kraft-Treten der Satzung zum 01.01.2006 nicht haltbar sei. Die Regelungen basieren auf Erfahrungen aus anderen Städten, in denen sich diese bereits als „gerichtsfest“ herausgestellt hätten. Die Dinge, die Dr. Bommermann/CDU angesprochen habe, könnten im weiteren Verfahren unabhängig davon noch geprüft und geändert werden. Wichtig sei es jetzt jedoch, einen Gebührenmaßstab festzulegen, damit weitergearbeitet werden könne.

Rm. Dr. Bommermann/CDU schlug daraufhin vor, den letzten Absatz der Ziffer 2 und die Ziffer 3 des Beschlussvorschlages heute nicht zu beschließen.

Nach einer weiteren ausführlichen Diskussion, an der sich die Rm. Horzella/dUH, Burchartz/FDP, Alkenings/SPD, Weinrich/BA, Vogel/Grüne und Kleuser/CDU beteiligten und nach einer sich anschließenden Sitzungsunterbrechung von 18.30 Uhr bis 18.45 Uhr fasste der Rat mit 41 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen folgenden Beschluss (mit Änderung):

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt:

Zwecks Einführung der gesplitteten Kanalbenutzungsgebühr zum 01.01.2006 wird folgender Gebührenmaßstab für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr festgelegt:

Gebührenmaßstab (Niederschlagswasser)

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Zu den bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen zählen auch Gebäudeüberstände (z.B. Arkaden, Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeter-zahl (m^2) der vorgenannten Grundstücksfläche.
- (2) Grundstücksflächen nach Absatz 1 werden in drei Klassen eingeteilt:
 - a) Klasse 1 (Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind)),

- b) Klasse 2 (eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen),
- c) Klasse 3 (Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken).

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 oder 3 liegt beim Gebührenpflichtigen. ~~Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigen gutachtens zu belegen.~~

- ~~(3) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 70 % und der Klasse 3 zu 50 % als bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen veranlagt.~~

Der Rat der Stadt erklärt seine Bereitschaft bei der Festlegung des späteren Gebührenmaßstabes bei den Klassen 2 und 3 einen Abschlag vorzusehen.

- ~~(4) Maßgeblich für die Berechnung der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen und die Klassifizierung nach Abs. 2 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen mitzuteilen. Hierzu hat er in Anlehnung an die Bauprüfverordnung NRW einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, die Versiegelungsart und die Abflusswirksamkeit dieser Flächen ergibt. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt. Die mitgeteilten bzw. geschätzten Veränderungen werden mit dem ersten Tag des übernächsten Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen bzw. die Schätzung durch die Stadt erfolgt ist.~~
- (5) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung abfließt, in einer Regenwasserrückhalteinrichtung (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro qm dieser bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

4. Bau- und Planungsangelegenheiten

- a) Bebauungsplan Nr. 7A, 4. Änderung für den Bereich Hummelster Straße/Hochdahler Straße;
hier:
1. Abhandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nahm Rm. Dr. Bommermann/CDU nicht teil.

Rm. Horzella/dUH erklärte, seine Fraktion sei grundsätzlich für die Errichtung eines Seniorenheimes an dieser Stelle, werde aber den Beschlussvorschlag dennoch nicht mittragen, da ein vernünftiger Ausgleich mit den anliegenden Bürgern nicht getroffen wurde.

Nach Auffassung von Rm. Weinrich/BA handelt es sich hierbei um eine reine Gefälligkeitsplanung für den Bauträger. Die Ansicht der Verwaltung, wonach eine Drehung des Baukörpers wie von einigen Betroffenen angeregt, angeblich nicht möglich sei, da sie mit unvertretbaren Planungsmehrkosten verbunden wäre, halte er für vordergründig. In der Rechtsprechung werde die Ansicht klar vertreten, dass die Verwaltung für alle alternativen Planungsmöglichkeiten offen sein müsse. Dagegen sei hier offensichtlich nicht ergebnisoffen geplant und damit gegen geltendes Recht verstoßen worden.

Rm. Alkenings/SPD erwiderte hierauf, dass nach Auffassung ihrer Fraktion die Anregungen und Bedenken der Anlieger ausreichend abgehandelt wurden. Im Vergleich zu der vorherigen Planung der Klinik sei der Baukörper nicht nur nicht größer, sondern teilweise sogar niedriger als die gegenüberliegenden Gebäude. Darüber hinaus stelle sich die Verkehrssituation gegenüber den ursprünglichen Planungen der Tagesklinik deutlich besser für die Anlieger dar. Auch der Abstand zu den Grundstücksgrenzen sei lediglich im nordöstlichen Bereich etwas geringer als in der ursprünglichen Planung. Für Klagen aus diesem Bereich hätte sie durchaus Verständnis. Alle anderen Anlieger hätten jedoch ausschließlich Vorteile.

Auch Rm. Kleuser/CDU vertrat die Auffassung, dass die Errichtung des Seniorenheimes gegenüber einer Klinik mit Tagesbetrieb eine erhebliche Verbesserung für alle Anwohner darstelle. Im Übrigen sei hierüber in der Sitzung der Infrastrukturgesellschaft eingehend diskutiert worden.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat mit 35 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des Kreises Mettmann vom 06.04.05

Die Kreisverwaltung Mettmann bringt in ihrem Schreiben Anregungen sowohl aus der Sicht des Umweltamtes als auch aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes vor.

Aus Sicht des Umweltamtes:

- Untere Landschaftsbehörde:

Der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag in der Tabelle 2 auf Seite 15 für die geplanten Gebäude genommene Biotyp „HY2“ trifft auf eine geschlossene Bebauung nicht zu. Hierfür sollte vielmehr der Biotyp „HN1, geschlossene Bebauung“ angewendet werden. Eine entsprechende Korrektur der Punktebilanz ist vorzunehmen.

Diese von der Unteren Landschaftsbehörde gemachte Anregung wurde übernommen.

Beim Vergleich des Ausgangszustandes (linke Tabellenhälfte mit dem Planungszustand (rechte Tabellenhälfte) ergibt sich jetzt zwar ein rechnerisches Defizit von 38 Punkten. Der Eingriff wird damit in dem Bebauungsplangebiet jedoch praktisch vollständig ausgeglichen – insbesondere weil zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der vollständigen Niederschlagswasserversickerung im Gebäudebereich hier tatsächlich eine höhere Wertigkeit als „HN1, geschlossene Bebauung“ erreicht wird.

- Untere Wasserbehörde:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

- Untere Bodenschutzbehörde:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:

Zu den im B-Plan vorgenommenen Änderungen bei den Festsetzungen der passiven Schallschutzmaßnahmen wird seitens des Kreisgesundheitsamtes folgendes angemerkt:

- Die $R'_{w,res}$ -Werte für die südliche Westseite des östlichen Gebäudetraktes und die Südseite des östlichen Gebäudetraktes müssten 40 dB(A) bzw. 35 dB(A) betragen.
- Die nördliche Gebäudefront des westlichen Gebäudes an der Hochdahler Straße sollte mit einem $R'_{w,res}$ -Wert = 40 dB(A) gekennzeichnet werden.
- Für die Westfassade des eingeschossigen Anbaus ist ein $R'_{w,res}$ -Wert = 35 dB(A) festzusetzen.

Diese vom Kreisgesundheitsamt gemachten Anregungen werden übernommen.

Zur Kenntnis genommen wird folgender Hinweis:

Da sich in allen Stockwerken der Gebäude zur Hochdahler Straße hin Schlafräume befinden, sollte durch entsprechende Nebenbestimmungen im Bauantrag sichergestellt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Anforderungen zum Schallschutz konkret umgesetzt werden. Das betrifft insbesondere Schallschutzfenster und schalldämmende Lüftungsanlagen zur Hochdahler Straße hin.

Aus planungsrechtlicher Sicht:

Der Bitte des Kreises Mettmann um Ergebnismitteilung nach Abwägung durch den Rat der Stadt Hilden gem. § 3(2) Satz 4 BauGB sowie um Bekanntgabe des Inkrafttretens des Bebauungsplanes wird zeitnah entsprochen.

1.2 Schreiben des BUND, Ortsgruppe Hilden vom 08.04.2005

In seiner Stellungnahme regt der B.U.N.D. zunächst die Einstellung des Planverfahrens an. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Der Bau eines Seniorenpflegeheimes liegt im öffentlichen Interesse, da derartige Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen aufgrund eines immer größer werdenden Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung notwendiger denn je sind.

Im weiteren Verlauf des Schreibens macht der B.U.N.D. zusätzliche Anregungen, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

Zu 1.:

Das Bauvolumen des geplanten Seniorenpflegeheimes entspricht den Notwendigkeiten seiner Funktion, ohne dabei „erdrückend“ oder eintönig zu sein. Es wird sich um einen modernen, zurückhaltend gestalteten Baukörper handeln, dessen Dimensionen in der näheren Umgebung des Öfteren vorkommen. Darüber hinaus ist die konkrete Architektur nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Zu 2. bis 4.:

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Kommentare zu Plan-Details. Diese werden zur Kenntnis genommen.

Zu 5.:

Es ist nicht beabsichtigt, die Außenanlagen des Seniorenpflegeheimes ausschließlich mit heimischen Pflanzenarten zu gestalten, da es sich nicht um einen Naturgarten handeln wird. Es wird sich lediglich um die Außenanlagen eines innenstadtnahen Pflegeheimes handeln, die keine funktionale Verbindung zu natürlichen oder naturnahen Flächen hat. Insofern stellen die Pflanzlisten im Bebauungsplan eine Bandbreite für die spätere Gestaltung dar, in der durch einige nicht heimische Pflanzen keine Einschränkung gesehen wird.

Zu 6.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergegeben. Im Bebauungsplan kann ein solches Thema nicht geregelt werden.

Zu 7.:

Der Kommentar wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Schreiben Uwe & Natascha Soesters, Am Alten Sportplatz 5, Hilden vom 21.03.2005

Kritikpunkt ist u.a. die gegenüber der 2. Bebauungsplanänderung vorgenommene geänderte Flächenaufteilung sowie der lange Bauriegel an der Ostseite des Gebäudekomplexes. Nach Auffassung der Verfasser sollte die Bebauung in Winkelform entlang der Hochdahler Straße und der Hummelsterstraße erfolgen so wie beim B-Plan Nr. 7A, 2.Änderung. Die Anzahl der geplanten Stellplätze wird ebenfalls als nicht ausreichend angesehen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der erwähnte Bebauungsplan Nr. 7A, 2.Änderung stammt aus dem Jahre 2002. Sein Ziel war, für die Neuansiedlung der „Klinik im Park“ entsprechendes Planungsrecht zu schaffen. Hierzu wurde ein komplettes förmliches Planänderungsverfahren durchgeführt. Aus den verschiedensten Gründen ist das Vorhaben nicht zur Ausführung gekommen.

Mit dem neuen Projekt eines Seniorenpflegeheimes entstand auch die Notwendigkeit, neues Planungsrecht zu schaffen. Dies ist mit dem Verfahren zur 4. Änderung beabsichtigt.

Jeder Bebauungsplan kann in einem entsprechenden Verfahren geändert werden. Das liegt innerhalb der Planungshoheit der Gemeinde.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 7A, 4.Änderung bezieht sich wiederum auf ein ganz bestimmtes Projekt, ist quasi darauf zugeschnitten.

Die Kritik der Verfasser wird zur Kenntnis genommen.

Das Bauvolumen des geplanten Seniorenpflegeheimes ergibt sich aus der Funktion. Es wird sich um einen modernen, zurückhaltend gestalteten Baukörper handeln, dessen Dimensionen in der näheren Umgebung des Öfteren vorkommen (Tucherweg, Zwirnerweg, Hummelster Straße). Es wird in dem Gebäude keine Beeinträchtigung der Umgebung gesehen.

Dies gilt ebenfalls hinsichtlich der Stellplatzfrage. Der Stellplatznachweis richtet sich nach den Anforderungen der Landesbauordnung. Für eventuelle Überhänge stehen in der Umgebung Parkplätze im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung.

Die Anregungen werden insgesamt zurückgewiesen.

1.4 Schreiben Ursula Jessen, Am Alten Sportplatz 18, Hilden vom 06.04.2005

Die Anzahl der geplanten Stellplätze wird als nicht ausreichend angesehen.

Der Stellplatznachweis richtet sich nach den Anforderungen der Landesbauordnung. Die notwendigen Plätze werden entsprechend innerhalb des Gebäudes und auf dem Gelände nachgewiesen. Für eventuelle Überhänge stehen in der Umgebung Parkplätze im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

1.5 Schreiben der Bewohner des Neubaugebietes Am Alten Sportplatz, Hilden vom 07.04.2005

Zu den von den Verfassern gemachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. und 2.:

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 7A, 4.Änderung bezieht sich auf ein ganz bestimmtes Projekt und hat mit der Planung des Vorgängerplanes (Nr. 7 A, 2.Änderung) nichts gemein. Das ergibt sich schon durch die neue Aufgabenstellung, anstatt einer Klinik nunmehr an diese Stelle ein Seniorenpflegeheim zu errichten. Es wird subjektive Kritik an der Architektur des geplanten Pflegeheimes geübt ohne dies mit objektiv nachvollziehbaren Argumenten zu stützen.

Der lange „Bauriegel“ an der Ostseite des Gebäudekomplexes ergibt sich, wie auch das Bauvolumen des geplanten Seniorenpflegeheimes, aus der Funktion heraus. Eine Drehung oder Spiegelung der Gebäude oder eine Alternativplanung durch das beauftragte Architekturbüro entbehrt nicht nur einer Veranlassung, sondern würde auch zu unvermeidbaren Mehrkosten führen.

Es wird sich um einen modernen, zurückhaltend gestalteten Baukörper handeln, dessen Dimensionen in der näheren Umgebung des Öfteren vorkommen und wegen seiner Architektur keinerlei Assoziationen mit dem KdF-Seebad Prora heraufbeschworen wird. Auch wenn diese Ausführungen der Autoren evtl. ironisch gemeint sein sollten, so sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem geplanten Pflegeheim in Hilden um Längen von max. 70 m handelt, während das o.g. KdF-Bad Prora sich über mehrere Kilometer die Küste entlang zieht. Der gewählte Vergleich trifft also weder formal noch inhaltlich.

Zu 3.:

Auch in der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A sind entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenzen ausführliche Begrünungsmaßnahmen vorgesehen. Hierdurch wird es im Laufe der Zeit einen deutlichen Sichtschutz zwischen dem Pflegeheimgrundstück und den Einfamilienhausgrundstücken geben. Es ist nicht erforderlich, an der Projektplanung für die „Klinik im Park“ festzuhalten.

Zu 4.:

Der Stellplatznachweis richtet sich nach den Anforderungen der Landesbauordnung. Die notwendigen Stellplätze werden entsprechend innerhalb des Gebäudes (TG) und auf dem Gelände nachgewiesen (insgesamt 33). Die ursprünglich geplante Klinik-Nutzung hätte mehr Kfz-Verkehr nach sich gezogen und auch einen höheren Stellplatzbedarf erzeugt.

Zu 5.:

Es besteht kein Anlass zum Ausschluss herkömmlicher Mobilfunkanlagen, da diese nach allgemeiner Lesart keine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen darstellen und zudem bis zu einer Höhe von 8m ohnehin genehmigungsfrei sind.

Im weiteren Verlauf der Anregung wird ebenfalls eine Aussage zum Thema „Verschattung“ seitens der Verwaltung eingefordert. Entsprechende Pläne, aus denen hervorgeht, dass durch die Baumaßnahme keine Verschattungsprobleme für die nördlich und östlich angrenzenden Grundstücke und Gebäude entstehen, sind der Vorlage beigelegt.

Abschließend ist anzumerken, dass viele Unterzeichner der Unterschriftenliste gar nicht in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Seniorenpflegeheimes ihre Ad-

resse haben, sondern z.T. hundert Meter und mehr vom zukünftigen Seniorenpflegeheim entfernt leben. Eine Betroffenheit kann da kaum herbeikonstruiert werden.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

1.6 Schreiben des Herrn D. Langensiepen, Am Alten Sportplatz 20, Hilden vom 05.04.2005

Zu den von dem Verfasser gemachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Der Ist- Zustand des Bebauungsplangebietes stellt einen Sportplatz mit Intensivrasen und kleineren befestigten Flächen dar. Zur Kompensierung der geplanten Baumaßnahme sind entsprechende Ausgleichmaßnahmen erforderlich.

Die im Bebauungsplan Nr. 7a, 4. Änderung ausgewiesenen Ausgleichsflächen basieren auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 7a, 2. Änderung.

U.a. wird im Nordostbereich des überplanten Gebietes entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine mind. 3 m breite und entlang der östlichen Grundstücksgrenze eine mind. 4 m breite freiwachsende Feldgehölzhecke auf mind. 409 m² Fläche angepflanzt. Dies geschieht u.a. auch zum Schutz der vorhandenen neuen Bebauung. Dazu kommen die sonstigen Elemente der Außenanlagengestaltung, so dass das Pflegeheim insgesamt stark eingegrünt sein wird.

Zu 2. und 3.:

Form und Gestalt des geplanten Seniorenpflegeheimes ergeben sich aus der Funktion. Es wird sich um einen modernen, zurückhaltend gestalteten Baukörper handeln, dessen Dimensionen in der näheren Umgebung des Öfteren vorkommen (Tucherweg, Zwirnerweg, Hummelster Straße). Es wird in dem Gebäude keine Beeinträchtigung der Umgebung gesehen.

Zu 4.:

Die Ausweisung von Räumlichkeiten für Demenzzranke ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Da es sich in diesem Fall um den Bau eines Seniorenpflegeheimes handelt, sind Einrichtungen dieser Art nicht nur zulässig, sondern sicherlich auch erforderlich. Eine Begründung, warum am Standort keine pflegebedürftigen Menschen wohnen sollen, wird nicht gegeben. Insofern muss auf die Anregung auch nicht weiter eingegangen werden.

Zu 5.:

Der Eingriff kann sowohl rechnerisch als auch verbal-argumentativ im Plangebiet selbst ausgeglichen werden.

Zu 6.:

Die vom Verfasser angeführten Lärmbelastungen durch die A3 und A46 liegen außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Hilden. Es handelt sich hierbei um allgemeine Vorbelastungen, da die angesprochenen Autobahnen seit Jahrzehnten vorhanden sind. Das hier zur Diskussion stehende Bauvorhaben selbst löst keinerlei Lärmbelastungen aus.

Zu 7.:

Die Frage, wie die Außenanlagen des Projektes der Funktion des Seniorenpflegeheimes zugeordnet werden, ist nicht Gegenstand des Bauleitplan-Verfahrens. Jedoch

kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen sowohl Zier- als auch Aufenthaltsfunktionen haben werden, die den Ansprüchen von Betreiber und Bewohner entsprechen.

Zu 8.:

Für eine Verbreiterung des Gehweges wird keine Veranlassung gesehen.

Zu 9.:

Die Trafostation ist im Bebauungsplan nur nachrichtlich ausgewiesen. Alles Weitere richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen Stadtwerken und Betreiber/Bauherr.

Zu 10.:

Der größte Teil der notwendigen Stellplätze wird innerhalb einer Tiefgarage untergebracht werden. Die oberirdischen Stellplätze machen also nur einen kleinen Teil der Gesamtanlage aus. Diese Plätze sind zudem direkt an der Hummelsterstraße angeordnet, so dass längere Umfahrten nicht zu erwarten sind. Es wird in diesen Plätzen kein „Unruheherd“ für die Bebauung der Straße „Am Alten Sportplatz“ gesehen.

Die Anregungen werden insgesamt zurückgewiesen.

2. **Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBl. S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung.**

Das Plangebiet liegt im Eckbereich der Hochdahler Straße und der Hummelsterstraße und beinhaltet die Flurstücke 1521, 1526, 1527, 727, 728, 2029 und teilweise die Flurstücke 1528, 722, 1303 und 1927 in Flur 48 der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 20.04.2005 zugrunde.

- b) Bebauungsplan Nr. 211 für den Bereich Zur Verlach / Eschenweg;
hier: Beschluss zur Einstellung des Planaufstellungsverfahrens – SV 61/052

Rm. Helikum/CDU erklärte, seine Fraktion werde gegen die Einstellung des Planverfahrens stimmen, da sie noch eine letzte Möglichkeit zur Einigung zwischen den Betroffenen genutzt haben wollten.

Rm. Alkenings/SPD verwies dagegen darauf, dass der Bebauungsplan seit 1994 diskutiert würde und diverse Versuche gestartet wurden, eine Einigung herbeizuführen. Letztmalig sei dies im vergangenen Jahr erfolgt.

Rm. Helikum/CDU verwies jedoch nochmals darauf, dass es noch eine Möglichkeit gegeben hätte, die nicht mehr offen gelegt wurde. Diese letzte Möglichkeit hätte seine Fraktion gerne noch einmal ausgelotet gewusst. Er beantrage daher eine Rückverweisung der Vorlage an den Stadtentwicklungsausschuss.

Der Rückverweisungsantrag wurde mit 20 Ja-Stimmen gegen 24 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat dann mit 24 Ja-Stimmen gegen 20 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungs-ausschuss die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 211 vom 21.04.1993.

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen der Straße Zur Verlach, der östlichen Grenzen der Flurstücke 1843, 1844 und ihre geradlinige Verlängerung bis zum Eschenweg, 1846, 1667, 1668, 1758, 1759 in Flur 64, dem Eschenweg und den westlichen Grenzen der Flurstücke 512 und 1646 in Flur 64.“

- c) Neugestaltung „Alter Markt“;
hier: Variantendarstellung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise – SV 66/025

Beig. Rech teilte mit, dass im Stadtentwicklungsausschuss alternativ abgestimmt wurde. Für die Alternative 1 hätten sich 3 Ja-Stimmen ergeben, für die Alternative 2 15 Ja-Stimmen. Ein Mitglied des Ausschusses habe sich grundsätzlich gegen die vorgestellten Alternativen ausgesprochen. In den Beschlussvorschlag eingeflossen sei ein Antrag der CDU, wonach auch die angrenzende Fläche der Fußgängerzone in die Planung mit einbezogen werden sollte.

Rm. Welke/FDP erklärte, seine Fraktion habe für die Variante 1 gestimmt, da dies die finanziell günstigere Lösung sei.

Rm. Reffgen/BA erklärte, auch seine Fraktion spreche sich für die Variante 1 im Beschlussvorschlag aus und verwies darauf, dass das Planverfahren in den Jahren 2003/2004 mit dem Auftrag an die Verwaltung beendet wurde, etwas kleiner zu planen.

Auf entsprechende Ausführungen von Rm. Horzella/dUH, der sich grundsätzlich für die Variante 2 aussprach, erwiderte Rm. Alkenings/SPD, das heute lediglich der Beschluss zur Vorentwurfsplanung gefasst würde. Einzelheiten hinsichtlich des zu verlegenden Pflasters, der Schaltkästen etc. würden später erfolgen. Hinsichtlich seiner Forderung nach einer Einigung mit der Ev. Kirchengemeinde verwies sie darauf, dass ein entsprechender Auftrag bereits durch den Stadtentwicklungsausschuss erfolgte.

Rm. Horzella/dUH ergänzte seine Ausführungen darum, dass die Variante 2 zwar mehr Kosten gegenüber der Variante 1 verursachten, aber hinsichtlich der Situation des Straßengefälles für die Nutzer der Fußgängerzone sicherer sei.

Rm. Vogel/Grüne verwies darauf, dass nach Aussagen der Bürger diese mit dem Alten Markt durchaus zufrieden seien und lediglich eine Entrümpelung, neues Pflaster und die Anbringung von Sitzmöglichkeiten forderten. Insofern seien weder Variante 1 noch die Variante 2 notwendig.

Nach einer weiteren kurzen Aussprache ließ der Vorsitzende, Bgm. Scheib, wie im Stadtentwicklungsausschuss alternativ abstimmen:

für die Variante 1	7 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen
für die Variante 2	35 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Damit fasste der Rat folgenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der Grundzüge der Vorentwurfsgrundlage Variante 3a aus 2003 in der Plangebietsausdehnung nach Variante C (s. Anlage 4 der SV, Beschränkung auf die jetzige Platzfläche) § 10 Unterlagen zu erarbeiten. Hierzu notwendige Planungskosten (ca. 35.000€) sind überplanmäßig bereitzustellen.

Die Platzplanung beinhaltet auch eine Realisierungsoption aus den Rahmenplanungen des Licht- und City-Konzeptes in Bezug auf Beleuchtung, Möblierung, Wegweisung etc. und die Verlagerung der Schaltschränke im Bereich Axlerhof (Vitrinenteilabbruch).

Die Verwaltung wird beauftragt, ein mit den Hauptnutzern und Anliegern abgestimmten Bauzeitplan zu erarbeiten. Dieser soll eine Realisierung der Gesamtmaßnahme in 2007 gewährleisten“.

- d) Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung für den Bereich Rüsternweg / Ulmenweg;
hier: 1. Abhandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung – SV 61/057
-

Auf entsprechende Nachfrage der Rm. Weinrich/BA und Reffgen/BA erklärte Beig. Rech., dass die Frage, welche Flächen zum Ausgleich herangezogen werden sollten, im weiteren Verfahren diskutiert würde, der Ausgleich aber in jedem Fall in Hilden erfolgen werde.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat mit 42 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungs-ausschuss,

1. die Stellungnahmen aus der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

- 1.1 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 25. April 2005:

- Untere Landschaftsbehörde:

Eingriffsregelung: die Planung bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Kompensation eine Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe erarbeitet wird.

Dieser Anregung wird ohnehin Folge geleistet, da ein „Landschaftspflege-rischer Fachbeitrag“ erarbeitet wurde, dessen Inhalt in den Bebauungsplan und die Begründung eingearbeitet wurde.

- Untere Wasserbehörde: keine Anregungen
- Untere Bodenschutzbehörde: keine Anregungen
- Kreisgesundheitsamt: keine Anregungen
- aus planungsrechtlicher Sicht: Die Planungsmaßnahme entspricht den derzeitigen FNP- Darstellungen der Stadt Hilden.

- 1.2 Schreiben der BUND-Ortsgruppe Hilden vom 22.April 2005

Der BUND widerspricht der Verdichtung, die mit der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr.2 beabsichtigt ist, und ist u.a. der Meinung, „Hilden als dichtestbesiedelte Stadt im dichtestbesiedelten Kreis Deutschlands brauche solche Ausgleichsbereiche mit geringer Dichte, um auch diese Art des Wohnens ohne extreme Dichte möglich zu machen“.

Eine objektive Wertung der Situation jetzt und nach der Planung sei aber erst mit dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag möglich. Insofern handele es sich hier um eine vorläufige Stellungnahme.

Die Stellungnahme ist nach Aussage des BUND vorläufig, bis der Landschaftspflegerische Fachbeitrag vorliegt. Da dieser aber in den Entwurf eingearbeitet wird, der zur Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vorgesehen ist, besteht dann die Möglichkeit einer endgültigen Stellungnahme.

Wo es um generelle Bedenken gegen eine Verdichtung des Plangebietes geht, steht die Meinung des BUND dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden vom 7.7.2004 entgegen, mit dem „eine verträgliche Verdichtung der Wohnnutzung ermöglicht werden“ soll. Im Übrigen bleiben selbst nach Realisierung der möglichen Neubauten im Plangebiet relativ große Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser erhalten, und das Plangebiet verändert seinen Charakter nicht.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2, 4.Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der bis zum 20.07.2004 gültigen Fassung.

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden zwischen Rüsternweg und Ulmenweg.

Es wird begrenzt im Westen durch den Ulmenweg, im Norden durch die Grünanlage entlang des Kniebaches, im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 470, 471, 202 und 162 (alle in Flur 21 der Gemarkung Hilden) sowie im Süden durch den Kastanienweg.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 soll eine verträgliche Verdichtung der Wohnnutzung ermöglicht werden.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung vom 07.06.2005 zugrunde.“

5. Anträge

- a) Volkshochschule Hilden-Haan; Zukunft der berufsqualifizierenden Maßnahmen im Zweckverband
hier: Antrag zur Tagesordnung der BA-Fraktion vom 30.05.2005, Sachstandsbericht – SV 01/039;
-

Der Vorsitzende, Bgm. Scheib, verwies auf die zu diesem Tagesordnungspunkt vorgelegte Tischvorlage. Auf die Äußerung von Rm. Welke/FDP, nach Auffassung seiner Fraktion sollten die Berufsqualifizierungsmaßnahmen in jedem Falle weitergeführt werden, entgegnete Bgm. Scheib, dass diese Frage keine Angelegenheit des Rates sei, sondern in der Versammlung des Zweckverbandes entschieden werden müsse.

Rm. Weinrich/BA entgegnete hierauf, dass er dieses Thema nicht zum Gegenstand der Beratung im Rat gemacht hätte, wenn Rm. Alkenings/SPD die Berufsqualifizierungsmaßnahmen nicht in ihrer Haushaltsrede angesprochen hätte. Darüber hinaus müsse auch der Rat jeweils über die Höhe der Umlage für den Zweckverband beschließen. Insofern sei dies letztlich doch eine Angelegenheit, die auch den Rat angehe.

Nach weiteren Äußerungen von Rm. Horzella/dUH und Rm. Dahm-Korte/BA beantragte Rm. Kleuser/CDU Schluss der Aussprache, da dies auch seiner Auffassung nach nicht Angelegenheit des Rates sei.

Der Antrag wurde mit 20 Ja-Stimmen gegen 24 Nein-Stimmen abgelehnt.

Rm. Alkenings/SPD erläuterte daraufhin noch einmal die Beweggründe ihrer Fraktion, Kritik an den Berufsqualifizierungsmaßnahmen zu wiederholen. Hintergrund sei die wiederholte Forderung ihrer Fraktion nach Kostentransparenz bei den Berufsqualifizierungsmaßnahmen. Diese Kostentransparenz wäre auch durch die heute als Mitteilung vorgelegte Sitzungsvorlage der Volkshochschule zu den Berufsqualifizierungsmaßnahmen, die in der morgigen Sitzung der Zweckverbandsversammlung behandelt werde, nicht hergestellt. Eine Entscheidung über die Fortführung der Berufsqualifizierungsmaßnahmen solle erst nach einer vorgelegten Kosten- und Leistungsrechnung erfolgen. Aus dem Grunde werde ihre Fraktion diese Sitzungsvorlage in der Zweckverbandsversammlung ablehnen.

Für Rm. Bartel/Grüne besteht im Augenblick kein Handlungsbedarf, da nach Einschätzung seiner Fraktion keine Gefahr im Verzuge vorläge. Letztendlich gelte der Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes für die Fortführung der Berufsqualifizierungsmaßnahmen.

- b) Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten
hier: Antrag der BA-Fraktion vom 07.06.2005 – SV 20/025
-

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat mit 35 Ja-Stimmen gegen 9 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden lehnt den folgenden Antrag der BA-Fraktion „Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten“ ab.“

„1. Als Beitrag zur Korruptionsprävention wird festgelegt, dass Aufträge der Stadt nur dann freihändig vergeben werden können, wenn die erwartete Vergabesumme für die vorgesehene Lieferung/Leistung den Betrag von 5.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt.

2. Alle freihändigen Vergaben sind der Zentralen Vergabestelle (ZVS) vor Erteilung eines Auftrages mitzuteilen.

3. Bei Miet-/Leasingraten über 2.500 € jährlich ist vor dem Eingehen einer Verpflichtung eine Vergleichsrechnung über die langfristig günstigste Finanzierungsform vorzunehmen.

4. Soll die Ausnahmeregelung der VOB bzw. VOL angewendet werden oder aus besonderen Gründen von den Vergabevorschriften der VOB bzw. VOL abgewichen werden, hat der Bürgermeister hierzu dem Rat bzw. einem Fachausschuss die Begründung schriftlich vorzulegen. Überschreitet die erwartete Vergabesumme die Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 10 Zuständigkeitsordnung) ist vorher ein entsprechender Beschluss des zuständigen Ratsgremiums herbeizuführen.

5. Die Vergabeordnung ist entsprechend anzupassen und dem Rat vorzulegen.“

- c) Kontrolle der Verwaltung verbessern – Zuständigkeitsordnung anpassen
hier: Antrag der BA-Fraktion vom 07.06.2005 – SV 20/026
-

Nach Auffassung von Rm. Dr. Bommermann/CDU würde es ausreichen, wenn die Wertgrenzen in Ziffer 1 und 3 des Antrages der Bürgeraktion einheitlich auf 25.000 € festgelegt würden. Ziffer 2 des Antrages könne seine Fraktion jedoch in keinem Falle mit tragen.

Rm. Weinrich/BA erklärte, wenn damit eine Mehrheit für den Antrag hergestellt werden könnte, sei seine Fraktion mit der Halbierung der Wertgrenzen, wie von Rm. Dr. Bommermann vorgeschlagen, einverstanden. Letztendlich gehe es ihm aber auch darum, unnötige Gutachtenvergaben im Vorfeld von Planungen zu vermeiden.

1. Beig. Thiele entgegnete, dass ihm aus seiner Erfahrung heraus in den letzten Jahren kein Fall bekannt sei, wo der Rat im Nachhinein eine überplanmäßige Ausgabe der Verwaltung moniert habe. Insofern könne er nicht nachvollziehen, warum die Wertgrenzen jetzt geändert werden sollten. Letztlich würde dies auch dazu führen, dass einige Vorhaben und Vergaben zeitlich verzögert würden, da diese zunächst im Fachausschuss und später im Rat erst beschlossen werden müssten. Sofern es nur darum gehe, dass unnötige Gutachten vermieden werden sollten, könnte auch ein Passus in den aktuellen Satzungstext aufgenommen werden, wonach die Vergabe von Gutachten von den Wertgrenzen ausgenommen seien.

Sodann ließ der Vorsitzende, Bgm. Scheib, alternativ über den von Rm. Dr. Bommermann/CDU modifizierten Antrag der Bürgeraktion Hilden einerseits und die Beibehaltung

der bisherigen Regelung, aber ausdrücklicher Herausnahme von Gutachtenvergaben andererseits, abstimmen:

für den modifizierten Antrag BA 26 Ja-Stimmen

für die Beibehaltung der bisherigen Grenzen
mit Ausnahme von Gutachtenvergaben 18 Ja-Stimmen

Damit fasste der Rat folgenden Beschluss:

1. Ausgaben sind als erheblich im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NW anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie im Verwaltungshaushalt 25.000 € oder im Vermögenshaushalt 25.000 € übersteigen.
- ~~2. Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW gelten Ausgaben bei einer Haushaltsstelle, die einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.~~
3. Verpflichtungsermächtigungen nach § 84 Abs. 1 GO sind dann als erheblich im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NW anzusehen, wenn sie 25.000 € übersteigen.
4. § 10 der Zuständigkeitsordnung ist entsprechend anzupassen.

6. Wahl des stellvertretenden Sachverständigen für Bewertungsfragen im Umlegungs-ausschuss - SV 61/059

Ohne Aussprache fasste der Rat bei 2 Enthaltungen einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt gemäß §§ 3 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des Bau-gesetzbuches vom 7.7.1987 in der zurzeit gültigen Fassung die Wiederwahl von

Herrn Ltd. Vermessungsdirektor Rudolf Kaiser

zum stellvertretenden Bewertungssachverständigen des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden.

Die Amtsdauer der Sachverständigenmitglieder des Umlegungsausschusses beträgt nach der vorge-nannten Durchführungsverordnung weitere 5 Jahre.“

7. Strategiepapier Integration – Beschluss zum Integrationskonzept – SV 50/10

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

- „1. Nach Vorberatung im Integrationsbeirat und im Ausschuss für Schule, Sport und Soziales beschließt der Rat der Stadt Hilden das vorliegende Konzept „Strategiepapier Integration“.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die bisherigen Maßnahmen fortzuschreiben und unter Be-rücksichtigung der Handlungsfelder des Integrationskonzeptes weiter zu entwickeln.
3. Das Maßnahmenprogramm ist dem Rat in seiner Sitzung am 14.12.2005 nach Vorberatung im Integrationsbeirat und im Ausschuss für Schule, Sport und Soziales vorzulegen.“

8. Wahrnehmung kommunaler Aufgaben in anderen Organisations- und Rechtsformen – SV 20/024

1. **Sachstandsbericht**
2. **Umwandlung des Zentralen Bauhofes in eine Anstalt öffentlichen Rechts (bisher: SV 68/001)**

3. Gemeinsamer Antrag der Fraktion BA, FDP und dUH

Nach Auffassung von Rm. Horzella/dUH seien die in die Sitzungsvorlage gesteckten Erwartungen nicht erfüllt worden. Beispielsweise seien keine Auswirkungen auf das Personal dargestellt worden, ebenfalls wie Aussagen zu Vor- und Nachteilen eines Regiebetriebes gegenüber der Umwandlung in eine Anstalt öffentlichen Rechtes nicht dargelegt. Darüber hinaus würden die prognostizierten Einsparungen der ersten Jahre im Vorfeld für Gutachten ausgegeben. Seiner Auffassung nach sollte vor einer Entscheidung die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung im zentralen Bauhof abgewartet werden.

Auch Rm. Dr. Bommermann/CDU hielt die Antworten in der Sitzungsvorlage für nicht ausreichend, als dass seine Fraktion einer Umwandlung zustimmen könnte. Zu viele Fragen seien ungeklärt. Hinsichtlich der Machbarkeitsstudie für den Bereich Abwasserbeseitigung (Punkt 7 des Beschlussvorschlages) beantragte er, diesen vom Beschlussvorschlag abzutrennen und zur Behandlung im Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärte Rm. Bartel/Grüne, diesen Beschlussvorschlag ebenfalls abzulehnen. Vor der Ausgliederung von einzelnen Bereichen der Verwaltung sei es erforderlich, ein Leitbild mit einem Handlungskonzept zu haben. Dieses würde im Vorhinein durchbrochen, wenn Regiebetriebe nach und nach verselbstständigt würden. Auch zweifle er an einer Wettbewerbsfähigkeit eines selbstständigen Bauhofes im Hinblick auf Gefahren beispielsweise durch Lohndumping. Letztlich befürchte er auch Standardabbau.

Auch die Ratsmitglieder Welke/FDP und Weinrich/BA erklärten, ihre Fraktionen würden einer Umwandlung des Regiebetriebes Bauhof nicht zustimmen.

Hinsichtlich der Ausgliederung der Ziffer 7 des Beschlussvorschlages erklärten sie sich mit dem Vorschlag von Rm. Dr. Bommermann/CDU einverstanden, diesen separat in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Rm. Alkenings/SPD verwies darauf, dass die Behandlung der Sitzungsvorlage in der vorgelegten Form so verabredet war. Das Thema sei im Vorfeld mehrfach ausführlich gutachterlich untersucht worden. Insofern könne jetzt auch nicht erwartet werden, dass grundsätzlich andere Erkenntnisse vorgelegt würden. Ihre Fraktion halte die Umwandlung des Bauhofes nach wie vor für sinnvoll, da sie daran glaubten, dass der Bauhof wirtschaftlicher und besser für den Bürger als Anstalt öffentlichen Rechtes arbeiten könne.

Ohne weitere Aussprache lehnte der Rat mit 16 Ja-Stimmen gegen 38 Nein-Stimmen die Ziffern 1 bis 6 des Beschlussvorschlages ab. Mit 26 Ja-Stimmen gegen 24 Nein-Stimmen verwies er nachfolgende Ziffer 7 des Beschlussvorschlages zur Beratung und Entscheidung an den Haupt- und Finanzausschuss:

7. Basierend auf den Angeboten der Firmen KPMG/Beiten Burkhardt wird die Verwaltung beauftragt, entsprechende Machbarkeitsstudien für den Bereich Abwasserbeseitigung in Auftrag zu geben. Die hierfür bereitzustellenden Mittel in Höhe von 30.000,- Euro werden überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt ebenfalls aus der Haushaltsstelle: „Entnahme Allgemeine Rücklage“.

9. Umsetzung des Elektro-Schrott-Gesetzes
hier: Erweiterung des Wertstoffhofes/Bauhofes – SV 68/009

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss (mit Ergänzung):

„Nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss beschließt der Rat der Stadt Hilden:

1. Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Umsetzung des ElektroGeräte-Gesetzes zur Kenntnis.
2. Zur Unterbringung der Wertstoffsammlung auf dem Gelände des Bauhofes sind die genauen Kosten zu ermitteln.
3. Im Umfeld des Bauhofes ist entsprechend der Machbarkeitsstudie nach einem Grundstück zur Abstellung der Fahrzeuge zu suchen und hierfür ebenfalls die Kosten zu ermitteln.
4. Zur Prüfung der Frage, ob es zur Verlagerung der kompletten Grünunterhaltungskolonne auf dem Betriebsgelände Auf dem Sand bei gleichzeitiger Aufgabe der bisherigen Betriebseinrichtung kommen soll, wird die Verwaltung beauftragt, mit dem Grundstückseigentümer konkrete Verhandlungen aufzunehmen und den Kaufpreis zu ermitteln.
5. Die Vorlage über die „ große Lösung“ soll auch die Kostenermittlung für ein Miet-Modell beinhalten.
6. *Der Bürgermeister wird beauftragt,*
 - a) *Kosten der Wertstoffannahme durch Dritte (Fremdfirmen) zu ermitteln und alternativ*
 - b) *die Kosten bei Nutzung des Grundstücks unter Berücksichtigung des Abrisses des vorhandenen Wohngebäudes zu ermitteln.“*

10. Ehrenordnung des Rates der Stadt Hilden – SV 01/036

Rm. Herlitz/CDU beantragte für seine Fraktion in § 2 Abs. 1 der vorgesehenen Ehrenordnung die Worte „auf den Internetseiten der Stadt Hilden“ zu streichen (alternativ ggf. durch „im Amtsblatt der Stadt Hilden“ zu ersetzen) und die Streichung des Absatzes 3 der Ziffer 2 und begründete den Antrag seiner Fraktion mit Bedenken einiger Fraktionsmitglieder im Hinblick auf die Veröffentlichung dieser Angaben im Internet.

Rm. Weinrich/BA entgegnete, dass auch eine Veröffentlichung im Amtsblatt keinen großartigen Unterschied zur Bekanntgabe auf den Internetseiten der Stadt Hilden mache, da auch das Amtsblatt jederzeit eingesehen werden könne. Auch sähe er keine Nachteile, wenn die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder in Aufsichts- und Verwaltungsräten und sonstigen Organen wirtschaftlicher Unternehmen bekannt gemacht würden, da diese eigentlich nur deutlich machten, wie gering die Aufwandsentschädigungen letztlich seien.

Sodann lehnte der Rat mit 17 Ja-Stimmen gegen 27 Nein-Stimmen den Antrag der CDU-Fraktion auf Abänderung der Ehrenordnung ab. Anschließend fasste der Rat einstimmig bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt beschließt die der SV als Anlage beigefügte Ehrenordnung. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 22.10.1980 außer Kraft.“

*Die Ehrenordnung ist der Niederschrift als **Anlage 5** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

11. **Satzung über die Durchführung eines Bürgerentscheides – SV 10/004**

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt die der SV als Anlage beigefügte Satzung zur Durchführung eines Bürgerentscheides.“

*Die Satzung zur Durchführung eines Bürgerentscheides ist der Niederschrift als **Anlage 6** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

12. **Anerkennung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamtspass – SV 01/038**

Rm. Herlitz/CDU erklärte, die Ausführungen in der Sitzungsvorlage stellten einen guten Anfang dar, der sicherlich nach und nach ausbaufähig sei. Grundsätzlich begrüßte seine Fraktion die Sitzungsvorlage.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt stimmt dem Gesamtkonzept zur Förderung und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements zu und gibt die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel bis zu einer Höhe von 6.000,00 EUR frei.

Veranstaltungen (nicht gewerblicher Art) der Hildener Vereine/Einrichtungen und sonstige Aktionen im Sinne eines bürgerschaftlichen oder ehrenamtlichen Engagements werden generell als „überwiegend im öffentlichen Interesse liegend“ eingestuft, so dass entsprechende Gebührenbefreiungstatbestände in ortsrechtlichen Bestimmungen greifen.“

13. **Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen**

a) Busschule

Der Vorsitzende, Bgm. Scheib, teilte mit, dass die Otto-Eugen-Butz-Stiftung für die kommenden 3 Jahre jeweils 15.000 €, also 45.000 € insgesamt, für die Busschule zur Verfügung gestellt habe. Damit sei dieses Projekt zu 3/4 finanziert.

b) Sportstätteninvestitionsprogramm des Kreises Mettmann

1. Beig. Thiele verwies auf das den Ratsmitgliedern zu Beginn der Sitzung vorgelegte Informationsschreiben zum Sachstand hinsichtlich des Sportstätteninvestitions-programmes des Kreises Mettmann. Die Information ist der Niederschrift als **Anlage 7** beigefügt.

14. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

a) Rm. Joseph/FDP – Lebensmittelnahversorgung Hilden-Süd

Rm. Joseph/FDP reichte für die FDP-Fraktion folgenden Antrag ein:

Die FDP-Fraktion beantragt die Verwaltung zu beauftragen, für die Lebensmittel-Nahversorgung Hilden-Süd Verbindung mit der Supermarkt-Kette „CAP-Markt“ aufzunehmen.

Begründung:

Der Name CAP steht für Handicap – für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung. Die Mitarbeiter/innen kassieren, räumen Regale ein und kontrollieren Lebensmittel und bestücken das Lager. Die Firma CAP-Markt ist ein Integrationsunternehmen, das sich wie andere Firmen am Markt behaupten muss und besetzt jeden vierten Arbeitsplatz mit einem behinderten Menschen. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) fördert nach eigenen Angaben im Jahr 2005 insgesamt 38 Integrationsunternehmen.

In Duisburg-Wehofen wurde vor einigen Wochen der erste CAP-Markt in NRW eröffnet. Der LVR unterstützte dieses Geschäft mit 185.000 €. Insgesamt wurden 11 neue Arbeitsplätze geschaffen, davon acht für Menschen mit Behinderung. Duisburg ist das 26. Geschäft in der BRD, bis Ende des Jahres sollen es 35 Märkte in ganz Deutschland sein.

Darum möchte die Verwaltung Verbindung mit der Supermarktkette CAP aufnehmen und prüfen, ob für die Südstadt eine Lebensmittel-Nahversorgung aufgebaut werden kann.

Beig. Danscheidt teilte mit, dass die Verwaltung bereits Kontakt zu der Supermarktkette aufgenommen und Gespräche geführt habe. Hinsichtlich der Nahversorgung Hilden-Süd sei man jedoch zu keinem Ergebnis gekommen. Man bleibe aber weiterhin in Gesprächen bezüglich anderer möglicher Objekte.

Rm. Kleuser/CDU fügte hinzu, dass nach Auskunft des Bauvereines, der auch mit Vertretern der Supermarktkette gesprochen habe, das Objekt zu klein sei.

Rm. Joseph/FDP erklärte daraufhin den Antrag als in der Sache erledigt.

b) Rm. Herlitz/CDU – Beschlussmanagement

Rm. Herlitz/CDU reichte für die CDU-Fraktion folgenden Antrag ein:

Der Rat erhält von der Verwaltung halbjährlich einen Sachstandsbericht über die Umsetzung seiner im Rat oder in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse.

Begründung:

Halbjährliche Berichte über die Umsetzung von Beschlüssen des Rates oder seiner Ausschüsse ermöglichen den Mitgliedern des Rates, das Handeln der Verwaltung besser nachvollziehen und kontrollieren zu können.

Bei zwischenzeitlich eingetretenen veränderten Rahmenbedingungen könnten diese Berichte ferner genutzt werden, um Beschlüsse, insbesondere Aufträge an die Verwaltung, entsprechend anzupassen.

Durch halbjährliche Berichte über die Umsetzung von Ratsbeschlüssen erhalten auch die Bürgerinnen und Bürger mehr Informationen über den Stand der Umsetzung von Beschlüssen und das Handeln der Verwaltung. Dies führt zu mehr Transparenz.

Der Sachstandsbericht soll keine Einzelheiten benennen. Ausreichend ist eine Mitteilung, ob der Beschluss umgesetzt worden ist. Falls eine Umsetzung nicht erfolgt ist, reicht eine Mitteilung über den aktuellen Verfahrensstand sowie den prognostizierten Zeitpunkt der Umsetzung.

c) Rm. Schlottmann/CDU – Abenteuerplatz Richard-Wagner-Straße

Rm. Schlottmann/CDU reichte für die CDU-Fraktion folgenden Antrag ein:

Im Jugendhilfeausschuss ist die Verwaltung in der vergangenen Woche beauftragt worden, mit der Freizeitgemeinschaft in Kontraktverhandlungen einzutreten und die Ergebnisse in der nächsten Jugendhilfeausschusssitzung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang beantragt die CDU-Fraktion, dass der Rat in seiner nächsten Sitzung im September folgende Ergänzung des Beschlussvorschlages beschließt:

Die Verwaltung soll in enger Abstimmung mit der Freizeitgemeinschaft prüfen, wie sich die Situation darstellt, wenn die Stadt den Abenteuerplatz übernimmt. Hier sind vor allen Dingen finanzielle – aber auch personelle – Konsequenzen interessant, welche Synergieeffekte lassen sich erzielen.

d) Rm. Schlottmann/CDU – Gefährdung von Fußball spielenden Kindern Am Bandsbusch

Rm. Schlottmann/CDU reichte für die CDU-Fraktion folgenden Antrag ein:

Am Bandsbusch spielen Kinder und Jugendliche auch außerhalb der Trainingszeiten Fußball. Dabei ist von Anwohnern beobachtet worden, dass der Ball relativ regelmäßig auf die hinter dem Tor entlanglaufenden Schienen geschossen wird und von den Kindern/Jugendlichen von dort aus zurückgeholt werden muss.

Die CDU-Fraktion fragt die Verwaltung:

1. Ist diese Situation der Verwaltung bekannt?
2. Wie hoch ist der Abfangschutz hinter dem Tor?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, hier schnell Abhilfe zu schaffen?

e) Rm. Schlottmann/CDU – Schulweg von Schülern des Schulzentrums Holterhöfchen

Rm. Schlottmann/CDU reichte für die CDU-Fraktion folgenden Antrag ein:

Immer häufiger werden Schüler dabei beobachtet, wie sie auf ihrem Schulweg den Weg über die Gleise wählen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit der Bahn AG zur besseren Sicherung des Bahngeländes zu führen.

- f) Rm. Bartel/Grüne – außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für eine bauliche Bestandsaufnahme des Bahnhofgebäudes

Rm. Bartel/Grüne reichte für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag ein:

Für die notwendige bauliche Bestandsaufnahme des Bahnhofsgebäudes werden außerplanmäßig 16.000 € bereitgestellt.

Begründung:

Wie in der Bahnhofskommission am 16.02.05 von der Verwaltung erläutert, ist eine gesicherte Kostenermittlung für Umbau- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Bahnhofes erst nach einer umfassenden baulichen Bestandsaufnahme möglich.

Während der Haushaltsplanberatungen fand sich leider keine Mehrheit, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.

Da eine bauliche Bestandsaufnahme aber Voraussetzung für eine wirtschaftliche Beurteilung möglicher Nutzungskonzepte ist, muss diese in Auftrag gegeben werden.

- g) Rm. Dr. Bommermann/CDU – Beleuchtungsvertrag Stadtwerke Hilden GmbH

Rm. Dr. Bommermann/CDU fragte nach dem Inhalt des Beleuchtungsvertrages mit den Stadtwerken Hilden, wie er letztlich zustande gekommen ist.

II. Nichtöffentliche Sitzung
(...)

Ende der Sitzung: 20.35 Uhr

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Bürgermeister

Stadtamtmann

gesehen:

Stadtverwaltungsrat

Anlage 1

11. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende
11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif wird um folgende Tarifstellen erweitert:

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen	€
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	1.132,96
2.3	Aschestreufeld	1.672,25
	Unterhaltung von Grabstellen	
8.3	Pflege	387,60
8.4	Aschestreufeld	265,00

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

3. Nachtragssatzung vom zur Satzung über Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom folgende 3. Nachtragssatzung für die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

1. § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum der Stadt Hilden.“

2. in § 13 Absatz 2 wird die Auflistung wie folgt ergänzt:

- i) pflegefreie Reihengrabstätten
- j) Aschestreuelfeld

3. § 14 erhält einen zusätzlichen Absatz 7:

(7) Pflegefreie Reihengrabfelder sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen bereitgestellt werden. An Kopf- oder Fußseite der Grabstätte verläuft ein Steinplattenband. Der mittlere Stein wird mit Vorname, Nachname, Geburts- und Todestag des Verstorbenen versehen. Rechte und Pflichten, ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Stadt Hilden zu.

4. nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

5.

§ 16 a

(1) Die Asche wird auf einem von der Stadt Hilden festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

(2) Der Stadt Hilden ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die Verfügung von Todes wegen in Original vorzulegen.

Am Aschenstreuelfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 20 ff.) sind nicht zulässig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

25. Nachtragssatzung vom zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Hilden, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende 25. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebühren- und Abgabepflichtige, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind

- a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte;
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Direkteinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie haben insbesondere alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Gebührenmaßstäbe zur Berechnung der Abwassergebühren abzugeben.

(4) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der überdachten und versiegelten Flächen sowie der Grundstücksfläche zum Zweck der Einführung und

Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben.

Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden.

Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke einschließlich über Grundstücksgrenzen hinausgehender Gebäudeüberstände sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten).

Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine Angaben erfolgen, legt die Stadt die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest.

Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Stadt zur Betretung des Grundstückes berechtigt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragsatzung) vom 30.06.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden am 29.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen. Aufwand in diesem Sinne ist auch der im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme geltende Verkehrswert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; ausgenommen hiervon sind die Grundstücke, die bisher schon zum Straßenkörper gehörten,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Fußgängergeschäftsstraßen,
5. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (Parkspuren, Parkstreifen, Parktaschen),
 - h) unselbständigen Grünanlagen,
6. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(5) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbstständig benutzt werden kann.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen oder deren Teileinrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Absatzes 3 zu tragen. Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

- (2) Überschreiten Anlagen oder deren Teileinrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand.
- (3) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart		Anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten in m	Im übrigen in m	Anteil der Beitrags- pflichtigen in %
1.	Anliegerstraßen			
1.1	Fahrbahn	8,50	6,00	65
1.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	65
1.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	70
1.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
1.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			65
1.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 1.1 - 1.4	20 v.H. der Fläche 1.1 - 1.4	60
2.	Haupteerschließungsstraßen			
2.1	Fahrbahn	8,50	6,50	45
2.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	45
2.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	65
2.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	65
2.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			50
2.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 2.1 - 2.4	20 v.H. der Fläche 2.1 - 2.4	60
3.	Hauptverkehrsstraßen			
3.1	Fahrbahn	8,50	8,50	25
3.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	25
3.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	65
3.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	65
3.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			50
3.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 3.1 - 3.4	20 v.H. der Fläche 3.1 - 3.4	60
4.	Hauptgeschäftsstraßen			
4.1	Fahrbahn	7,50	7,50	60

4.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	60
4.3	Parkflächen	je 2,00	je 2,00	70
4.4	Gehweg	je 6,00	je 6,00	70
4.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			60
4.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 4.1 - 4.4	20 v.H. der Fläche 4.1 - 4.4	60
5.	Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung sowie unselbständiger Grünanlagen	14	14	65
6.	Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3	3	70
	Sowie unselbständiger Grünanlagen	20 v.H. der Fläche	20 v.H. der Fläche	60
7.	Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung sowie unselbständiger Grünanlagen	14	14	65
8.	Wirtschaftswege		3	70

Wenn bei einer Straße einer oder beide Parkstreifen fehlen, dann erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Sollte eine Straße nur auf einer Seite bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke erschließen, verringern sich bei Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen die anrechenbaren Breiten um die Breite eines Radweges, einer Parkfläche und eines Gehweges, falls zwei der jeweiligen Teileinrichtungen vorhanden sind. Als anrechenbare Fahrbahnbreite werden 6,00 m festgesetzt.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

Die in den Nummern 1 bis 8 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

- e) Fußgängergeschäftsstraßen:
Anlagen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen ohne Rücksicht darauf, ob die Merkmale des Buchstaben d) dieser Vorschrift vorliegen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 - f) Selbstständige Gehwege:
Wege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
 - g) Verkehrsberuhigte Bereiche:
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionale Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.
- (6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (Abs. 3), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (8) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) 1. Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 2) und Art (Abs. 3) berücksichtigt.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die wegen ihrer Zweckbestimmung auf der gesamten Fläche genutzt werden oder genutzt werden können, wie z.B. Schwimmbad-, Sportplatz-, Dauerkleingärten und Friedhofsgrundstücke.
- (2) 1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
 - b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,25

- | | | |
|----|--|-------|
| c) | bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| d) | bei 4- und 5-geschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) | bei 6- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |
2. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur die Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
 3. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen, aber bebaubar sind, werden als 2-geschossig bebaubare Grundstücke angesetzt; Gemeinbedarfsflächen, für die die Ausweisung des Bebauungsplanes nur Anlagen zulässt, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Ebene genutzt werden, gelten als 1-geschossig bebaubare Grundstücke; Grundstücke, die nur mit 1-geschossigen Garagen bebaut oder nur als Stellplatzflächen genutzt werden dürfen, gelten als 1-geschossig bebaubar; ihrer Zweckbestimmung nach nur untergeordnet bebaubare Grundstücke wie Friedhofs-, Sportplatz- und Kleingartengrundstücke gelten als 0,5-geschossig bebaubare Grundstücke; Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
 4. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
 5. Sind für ein Grundstück mehrere Geschosszahlen festgesetzt, so gilt als Geschosszahl der Durchschnitt der zulässigen Geschosszahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
 6. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
 - c) wenn für die in Nr. 6a) und b) genannten Grundstücke mehrere Geschosszahlen vorhanden oder möglich sind, so gilt als Geschosszahl der Durchschnitt der zulässigen Geschosszahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
 7. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach BauONRW rechnerisch ermittelbare Anzahl an Vollgeschossen.
- (3) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so werden für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, zu den in Abs. 2 Nr. 1 a) bis e) genannten Nutzungsfaktoren je 0,5 im Wege der Addition hinzugerechnet.
 - (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wird die unterschiedliche Nutzung wie folgt berücksichtigt:

Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

- a) 0,05 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- b) 0,02 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

§ 5 Anrechnung von Grundstückswerten

Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen zunächst unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Anlage an die Stadt abgetreten, so gewährt die Stadt zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine Vergütung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Bereitstellung. Die nachträglich zu leistenden und als Grunderwerbskosten in den beitragsfähigen Aufwand einbezogenen Vergütungsbeträge werden den Beitragspflichtigen als Vorausleistung auf ihre Beitragsschuld angerechnet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Straßenbaubeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege, zusammen oder einzeln,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Parkflächen (Parkstreifen, Parktaschen, Parkspuren),
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Rat im Einzelfall.

§ 7 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Gleiches gilt für Vorausleistungen auf den Beitrag.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 24.05.1985 und die hierzu erlassene 1. Nachtragssatzung vom 19.04.1995 außer Kraft.

Ehrenordnung

Der Rat der Stadt Hilden hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein Westfalen am 29.06.2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§1 Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
 1. Name, Vorname, Anschrift;
 2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder;
 - 3.1 gegenwärtig ausgeübte Berufe
Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen;
 - 3.2 bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - 3.3 bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - 3.4 bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma;
 4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen;
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes;
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen;
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien;
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt/Gemeinde;
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht, gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1, 3.1 und 4 bis 8 werden nach Befragung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter auf den Internet-Seiten der Stadt Hilden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die übrigen nach § 1 Absatz 1 oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Die allgemeinen Sätze für Aufwandsentschädigungen und/oder Sitzungsgelder, die Mandatsträger nach den gesetzlichen Vorschriften erhalten oder die sie als Vertreter der Stadt in Aufsichts- und Verwaltungsräten und sonstigen Organen wirtschaftlicher Unternehmen beziehen, werden jährlich auf den Internet-Seiten der Stadt öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

A n l a g e zur Ehrenordnung der Stadt Hilden vom 29.06.2005 (Formblatt)

Name: _____

Vorname: _____

Partei: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ (privat) _____ (dienstlich)

Familienstand: _____

Name des Ehegatten: _____

Name(n) der Kinder:

I. Angaben gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

1. GEGENWÄRTIG AUSGEÜBTE BERUFE:

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen;

**2. BERATERVERTRÄGE, INSBESONDERE ÜBER DIE ENTGELTLICHE BERATUNG, VERTRETUNG FEM-
DER INTERESSEN ODER DER ERSTATTUNG VON GUTACHTEN, SOWEIT DIESE TÄTIGKEITEN AUßERHALB
DES VON IHNEN ANGEZEIGTEN BERUFS ERFOLGEN;**

Die Angabe einzelner Mandatsverhältnisse, die sich aus der Ausübung des Berufs wie z.B. die der Rechtsanwälte und Steuerberater ergeben, ist nicht gefordert.

**3. MITGLIEDSCHAFT IN AUFSICHTSRÄTEN UND ANDEREN KONTROLLGREMIEN IM SINNE DES § 125
ABSATZ 1 SATZ 3 DES AKTIENGESETZES;**

(Andere Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes sind solche Gremien von börsennotierten Unternehmen (z.B. RWE))

**4. MITGLIEDSCHAFT IN ORGANEN VON RECHTLICH VERSELBSTÄNDIGTEN AUFGABENBEREICHEN IN
ÖFFENTLICH-RECHTLICHER ODER PRIVATRECHTLICHER FORM DER IN § 1 ABSATZ 1 UND ABSATZ
2 DES LANDESORGANISATIONSGESETZES GENANNTE BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN;**

gemeint sind Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z.B. auch die Sparkassen

5. MITGLIEDSCHAFT IN ORGANEN SONSTIGER PRIVATRECHTLICHER UNTERNEHMEN;

6. FUNKTIONEN IN VEREINEN ODER VERGLEICHBAREN GREMIEN;

II.
Sonstige Angaben,
die für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können
(Angaben werden nicht veröffentlicht)

7. ANGABEN ÜBER ARBEITGEBER, BRANCHE, FIRMA

a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr,
Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion

b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma

c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und
Berufszweiges sowie der Firma;

8) ANGABEN ÜBER DAS GRUNDVERMÖGEN INNERHALB HILDENS

_____, den _____

(Unterschrift)

Satzung der Stadt Hilden
für die Durchführung eines Bürgerentscheides

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 17a Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlgeräteordnung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2003 (GV.NRW, S. 766) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) hat der Rat der Stadt Hilden amfolgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1¹

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Hilden.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) ¹Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. ²

¹ Die Abstimmung beim Bürgerentscheid ist keine Wahl im Sinne des Kommunalwahlgesetzes. Unabhängig davon ist es sinnvoll, sich an den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zu orientieren. Die Mustersatzung übernimmt nachfolgend im wesentlichen die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. Die Beachtung der Kommunalwahlordnung ist durch einen Verweis in § 17 der Mustersatzung geregelt.

² Gemäß § 6 BürgerentscheidDVO legt die Gemeinde die Orte und die Zahl der Abstimmungslokale nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sowie der Zahl der Abstimmungsberechtigten je Stimmlokal fest.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Bei eiligen Entscheidungen kann der Bürgermeister einen kürzeren Auslegungszeitraum festlegen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
 1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
 3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Hilden zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muß.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
 1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird

eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hilden veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.

(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme am Stimmzählgerät oder per Brief geheim ab.

(2) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, die Stimmabgabe zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein.

- (3) Bei der Stimmabgabe per Brief gibt der Abstimmende seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (4) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- (5) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
- 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 - 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 - 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 - 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 - 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 - 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 - 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmungsberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand. Vor dem Ablesen der von dem Stimmenzählgerät gezählten Stimmen werden zur Feststellung der Zahl der Stimmabgebenden die am Stimmenzählgerät insgesamt angegebenen Zahlen abgelesen und mit den Stimmabgabevermerken im Abstimmungsverzeichnis verglichen. Sofern hierbei keine Unstimmigkeiten vorhanden sind werden die von dem Stimmenzählgerät angezeigten Zahlen über

- die insgesamt abgegebenen Stimmen,
- die jeweils für 'ja' und 'nein' gezählten Stimmen sowie
- die insgesamt ungültig abgegebenen Stimmen

durch den Abstimmungsvorstand laut vorgelesen.

(2) Bei der Stimmenzählung im Briefabstimmungsvorstand ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

(4) Der Abstimmungsleiter stellt nach den Abstimmungsniederschriften der Stimmbezirke das Abstimmungsergebnis zusammen.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV.NRW., S. 509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 17a

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlgeräteordnung

Die Vorschriften der Kommunalwahlgeräteordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Information für die Ratsmitglieder

Hilden, 29. Juni 2005

Sachstand zum Sportstätteninvestitionsprogramm des Kreises Mettmann

Sachstandsbericht:

Nach der derzeitigen Beschlusslage sollen in den Genuss des Sportstätteninvestitionsprogramm des Kreises nur die Gemeinden mit einem Haushaltssicherungskonzept kommen. Neben den bisher bekannten Städten als Nicht-Empfänger nämlich Langenfeld, Ratingen und Hilden erhalten damit auch die Städte Haan und Velbert kein Geld aus diesem Programm. Dies hat den Bürgermeister Stadt Haan dazu gebracht nunmehr ebenfalls rechtliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Sportstätteninvestitionsprogrammes gegenüber der Aufsichtsbehörde nämlich der Bezirksregierung zum Ausdruck zu bringen. Dieses Schreiben ist als Anlage beigefügt.

In Absprache mit der Stadt Ratingen ist nach Auffassung beider Städte dem nichts hinzuzufügen, so dass ein eigener Vortrag bei der Kommunalaufsicht unterbleiben kann.

Der Landrat hat nunmehr eine Vorlage in den Sportausschuss und den Kreistag eingebracht, die die Beschlusslage des Kreistages zum Sportstätteninvestitionsprogramm dahingehend verändern soll, dass auch die Städte Haan und Velbert Geld erhalten sollen.

Hiergegen wendet sich die Stadt Ratingen mit dem beigefügten Brief vom 22. Juni 2005, dem sich auch die Stadt Hilden inhaltlich anschließen kann.

In der Zwischenzeit sind die Gespräche mit Herrn Professor Dr. Dietlein zur Expertise abgeschlossen, danach werden die Kosten für das erforderliche Gutachten zwischen 15.000,- bis 20.000,- Euro betragen.

Die Stadt Haan wird sich nicht an den Kosten beteiligen. Da sich aber in jedem Falle für Hilden die Frage stellt, ob man gemeinsam mit der Stadt Ratingen gegen das Sportstätteninvestitionsprogramm klagt, wurde zumindest für das Gutachten eine 50 %ige Beteiligung zugesagt. Da das Gutachten für September in Aussicht gestellt ist, kann der Rat dann am 28. September nach Auswertung des Gutachtens entscheiden, ob man sich an der Klage der Stadt Ratingen beteiligt.

Günter Scheib